

Merkblatt über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens nach langjähriger Dienstzeit

1. gesetzliche Grundlage:
Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz – FwHOEzG – vom 11.12.2012
2. Als anrechenbare Dienstzeit gilt nur die Zeit der aktiven, ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Dienstleistung bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr ist maßgebend, wie lange der Feuerwehrdienstleistende der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr angehörte und aktiven Dienst - gegebenenfalls mit Unterbrechungen - geleistet hat.

Vorschläge für die Verleihung der Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40-jährige aktive Dienstzeit sind der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig (mind. 4 Wochen) vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Aushändigung vorzulegen.

3. Die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40-jährige Dienstzeit können vorschlagen:
 - die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren für deren Mitglieder
 - die Gemeinden für die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren
 - das Landratsamt für den Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister
 - die Betriebsleiter für Angehörige der Werkfeuerwehren

Die Vorschläge der Kommandanten und Betriebsleiter sind dem Landratsamt über die Gemeinde vorzulegen.

Die Gemeinde bzw. das Landratsamt prüft, ob die Angaben über die Dienstzeit zutreffen und ob Versagungsgründe vorliegen. Vor der Fertigung der Urkunde wird der Kreisbrandrat von den Vorschlägen unterrichtet.

4. Die Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40-jährige Dienstzeit werden durch den Landrat, oder durch eine von ihm beauftragte Person in einer dem Anlass angemessenen Form, möglichst in Feuerwehrversammlungen, ausgehändigt. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40-jährige Dienstzeit kann auch noch innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verliehen werden.

Vor der Aushändigung ist der Kreisbrandrat über die Verleihung zu informieren.

5. Die Vorschlagsliste kann künftig auf der Homepage des Landratsamtes

www.nuernberger-land.de

unter

„Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Wahlen Personennahverkehr / Sicherheits- und Gewerbeamt, Brand- und Katastrophenschutz, Heimaufsicht FQA, Wahlanglegenheiten / Brand- und Katastrophenschutz“

abgerufen werden.

Bei Bedarf können wir Ihnen diese auch per E-Mail zuleiten.

6. Bei der Einreichung des Vorschlags ist wie folgt vorzugehen:

*Kommandant füllt das Word-Dokument aus
und leitet dieses per E-Mail an die Gemeinde weiter*



*Gemeinde prüft Vorschläge und leitet diese bei Einverständnis anschließend an
folgende
E-Mail-Adressen weiter:*

kbr@nuernberger-land.de
(Kreisbrandrat)

und

ordnung@nuernberger-land.de
(Sachgebiet 33 / Brand- u. Katastrophenschutz)

Die Vorschläge werden anschließend geprüft, damit die Urkunden rechtzeitig vorliegen und dem Kreisbrandrat bzw. dem zuständigen Kreisbrandinspektor zur Verfügung gestellt werden können.

7. Der Ehrungstermin sollte am besten baldmöglichst mit folgenden Personen abgestimmt werden:

Herrn Landrat Armin Kroder (Tel. Vorzimmer: 09123/950-6009)
Herrn Kreisbrandrat Norbert Thiel (Tel. 09151/4031)
und dem zuständigen Kreisbrandinspektor

8. Die staatlichen Ehrungen können nur dann durchgeführt werden können, wenn zu dem Termin sowohl Landrat (oder Stellvertreter) als auch Kreisbrandrat (oder Stellvertreter) zugesagt haben. An einem Tag kann immer nur eine Ehrungsveranstaltung im Landkreis stattfinden.

Herausgeber:

Landratsamt Nürnberger Land
Sachgebiet 33 / Brand- und Katastrophenschutz
Waldluststr. 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz

Ansprechpartner: Herr Roman Sommerer
Tel.-Nr.: 09123/950-6298
Fax: 09123/950-8014
E-Mail: ordnung@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de